

24/01

serie 24

Schriftliche Anwaltsprüfung

Alfons war Eigentümer eines grösseren Grundstücks in Uster, auf dem sich unter anderem ein Stallgebäude und ein Abreitplatz befinden. Ihm gehörte die Stute Rosa zu Eigentum. Im Frühjahr 2004 kam Alfons mit Kurt (wohnhaft in Zürich) überein, dass Kurt mit Rosa arbeite. Ziel war dabei das Zureiten von Rosa für eine Eignungsprüfung. Kurt trainierte in der Folge täglich mit Rosa, ohne von Alfons eine Gegenleistung zu erhalten. Im Laufe des Sommers 2004 liess sich Alfons auf demselben Grundstück durch die Bauunternehmung B-AG (mit Sitz in Winterthur), mit der er einen entsprechenden Werkvertrag abschloss, ein Wohnhaus errichten. Die B-AG hob Ende Juli 2004 eine bis zu 4m tiefe Baugrube aus, welche in den Weg gelegen kam, der das Stallgebäude mit dem Abreitplatz verband. Am 2. August 2004 trainierte Kurt das Pferd wie üblich reitend auf dem Abreitplatz, als dieses plötzlich erschrak. Rosa stieg hoch und stürzte mitsamt Kurt. Hierauf sprang Rosa über den Zaun des Abreitplatzes und galoppierte auf dem vorerwähnten Weg Richtung Stallgebäude. Dabei bemerkte die Stute die Baugrube für das Wohnhaus offensichtlich zu spät. Sie fiel hinein und zog sich tödliche Verletzungen zu.

Im März 2005 haben die drei (einzigen) Erben des im Oktober 2004 verstorbenen Alfons nach durchgeführtem Sühnverfahren beim Bezirksgericht Uster eine gemeinsame Schadenersatzklage gegen Kurt und die Bau-AG eingereicht. Die Kläger beantragen, es seien die Beklagten solidarisch oder jeder für sich allein zu verpflichten, den Klägern CHF 25'000.-- nebst Zins zu bezahlen. Im Prozess ist unbestritten, dass Rosa einen Verkehrswert von CHF 25'000.-- hatte. Mit Bezug auf Kurt sind die Kläger der Auffassung, dass Kurt ein Reiterfehler vorzuwerfen sei, indem er unmittelbar nach dem Erschrecken des Pferdes nicht richtig reagiert habe. Kurt bestreitet, einen Fehler begangen zu haben, und lehnt jede Haftung ab. Was die Bau-AG anbetrifft, so werfen die Kläger ihr vor, nicht für eine Abschränkung der Baugrube, zumindest mit rotweissen Bändern, gesorgt zu haben, was den Sturz des Pferdes in die Baugrube mit grosser Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (es existierte tatsächlich keinerlei Abschränkung). Die B-AG bestreitet jegliche Haftung.

1. Frage

Ist das Bezirksgericht Uster für beide Beklagten örtlich und sachlich zuständig?

2. Frage

Hätte auch einer der drei Erben allein klagen können?

3. Frage

Wie beurteilen Sie die materiellrechtliche Situation hinsichtlich einer Haftung von Kurt und hinsichtlich einer Haftung der B-AG?

Während der Rechtshängigkeit des Prozesses wird über die B-AG gestützt auf Art. 725a OR und 192 SchKG der Konkurs eröffnet.

4. Frage

Hätte die Bau-AG zur Herbeiführung des Konkurses auch nach Art. 191 SchKG vorgehen können?

Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt.

5. Frage

Wer entscheidet im Konkurs der B-AG, ob der hängige Prozess weitergeführt werden soll?

Zwei Konkursgläubiger, Hans und Fritz, haben im Zusammenhang mit dem hängigen Prozess im Konkurs der B-AG eine Abtretung nach Art. 260 SchKG verlangt und sind in den Prozess eingetreten.

6. Frage

Waren die beiden aufgrund der erfolgten Abtretung zu einem Eintritt in den Prozess verpflichtet?

Hilfsmittel: OR, ZGB, GestG, ZPO, GVG, SchKG

Die Aufgabe soll nicht abgeschrieben, sondern der Lösung beigelegt werden.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Alberto Wagen (Wohnsitz in Lugano) ist als gelernter Immobilientreuhänder Direktor der ImmoSA mit Sitz in Locarno/TI. Am 2. Februar 2004 meldet sich Frau Gräfin von Tenere telefonisch auf ein von der ImmoSA aufgegebenes Immobilieninserat. Nach eigenen Angaben ruft sie in Vertretung ihrer Tochter Lucia von Tenere (Wohnsitz Ascona) an. Nach kurzer Besprechung teilt sie Alberto Wagen mit, die inserierte Liegenschaft sei ihrer Tochter zu klein, sie suche eher etwas Grösseres, wenn möglich mit Blick auf den Lago Maggiore, im Preisrahmen von CHF 3 bis 6 Mio. Alberto Wagen verspricht, eine geeignete Liegenschaft zu suchen.

Frau Angela Waltraud (Wohnsitz in München) ist Miteigentümerin einer Villa in Ascona/TI. Es ist geplant, dass sie bis Ende Juni 2004 Alleineigentum erwirbt. Angela Waltraud ist interessiert, die Liegenschaft in Ascona zu verkaufen.

Als Alberto Wagen Mitte Februar 2004 von der Villa in Ascona erfährt, nimmt er Kontakt mit Gräfin von Tenere auf und berichtet von der Villa und deren Lage. Gräfin von Tenere ist interessiert und bittet Alberto Wagen, er möge mit Angela Waltraud eine Besprechung vereinbaren. Statt dessen gibt Alberto Wagen ihr deren Telefonnummer und ermächtigt sie, Angela Waltraud direkt anzurufen.

In der Folge telefonieren Angela Waltraud und Gräfin von Tenere ca. 3 Mal. Am 30. April 2004 findet im Hotel Savoy in Zürich eine Besprechung statt, an welcher folgende Personen teilnehmen: Angela Waltraud, ihr Sohn Benno Waltraud und ihr Rechtsanwalt, Dr. Otto von Walldorff (Wohnsitz München), einerseits und Gräfin von Tenere, ihre Tochter Lucia von Tenere und Alberto Wagen andererseits. Gräfin von Tenere stellt Alberto Wagen als ihren Vermögensverwalter vor, was er nicht ist. Alberto Wagen stellt das nicht richtig. Da er italienischer Muttersprache ist, hat er auch Schwierigkeiten, dem in deutsch gehaltenen Gespräch zu folgen. Es verhandeln hauptsächlich Gräfin von Tenere und Angela Waltraud. Die Parteien einigen sich schliesslich darauf, dass Lucia von Tenere die Villa in Ascona zu einem Kaufpreis von CHF 5 Millionen erwerbe. Alberto Wagen wird beauftragt, einen Reservierungsvertrag auszuarbeiten, wonach die Käuferin nach Leistung einer Anzahlung von CHF 1 Mio. die Villa in Besitz nehmen könne.

Am 13. Mai 2004 stellt Alberto Wagen den Parteien den Reservierungsvertrag zu. Der Reservierungsvertrag wird von Angela Waltraud und Lucia von Tenere am 3. Juni 2004 unterzeichnet.

Am 18. Juni 2004 erfährt Alberto Wagen, dass die Gräfin von Tenere bevormundet ist. Der zuständige Vormund der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich bestätigt diese Information telefonisch. Alberto Wagen erachtet es nicht als notwendig, die Parteien des Reservierungsvertrages davon zu unterrichten.

Trotz diverser Aufforderungen von Alberto Wagen leistet Lucia von Tenere die Anzahlung von CHF 1 Mio. nicht. Die Gräfin von Tenere beschwichtigt stets, es sei lediglich eine Frage der Zeit, es gäbe gewisse Probleme mit dem Transfer von im Ausland gelegenen Vermögen in die Schweiz. Trotzdem, nach diversen Telefonaten zwischen der Gräfin von Tenere und Angela Waltraud, übergibt Angela Waltraud am 1. Juli 2004 den Schlüssel an Lucia von Tenere und ermächtigt Lucia in die Villa einzuziehen. Angela Waltraud's Rechtsanwalt, Dr. Otto von Walldorff, stimmt mit Telefax an Angela Waltraud vom 25. Juni 2004 der Besitzesübertragung ausdrücklich zu, mit dem Hinweis darauf, es hätten sich ja einige von der Verkäuferschaft zu verantwortende Verzögerungen ergeben.

Am 15. Juli 2004 erwirbt Angela Waltraud Alleineigentum an der Villa und drängt auf den Abschluss eines Kaufvertrages und der förmlichen Übertragung des Eigentums.

Am 3. August 2004 erfährt auch Angela Waltraud von der Bevormundung der Gräfin von Tenere. Gleichzeitig realisiert sie auch, dass Lucia von Tenere über keinerlei finanzielle Mittel verfügt. Es bedarf eines Ausweisungsverfahrens über drei Instanzen um Lucia und die Gräfin von Tenere auszuweisen. Die beiden verlassen die Villa schliesslich am 31. März 2005.

Zur Vorbereitung des Verkaufes der Liegenschaft sind Angela Waltraud Anwaltskosten in der Höhe von EUR 10'000.-- erwachsen. Zur Ausweisung von Mutter und Tochter von Tenere hatte sie weitere Anwaltskosten von CHF 65'000.--. Selbstredend hat sie vom 1. Juli 2004 bis 31. März 2005 die Villa in Ascona nicht nutzen können.

Angela Waltraud bittet Sie nun um Unterstützung bei der Geltendmachung ihres Schadens. Insbesondere sind die folgenden Fragen zu beantworten:

FRAGE 1:

Gegen wen kann Angela Waltraud eine Schadenersatzforderung geltend machen? Was wären die Rechtsgrundlagen einer entsprechenden Forderung (Bitte summarische Antwort ohne detaillierte Prüfung der materiellen Voraussetzungen der jeweiligen Forderung)?

FRAGE 2:

Angela Waltraud entscheidet sich, eine Schadenersatzforderung gegen Alberto Wagen und die ImmoSA in Zürich klageweise geltend zu machen. Beurteilen Sie die Zuständigkeit und die Begründetheit der Forderung. Bitte nehmen Sie auch zur Höhe des einzuklagenden Schadens Stellung.

FRAGE 3:

Wie lautet/n das/die Rechtsbegehren (nur betreffend der Forderung gemäss Frage 2)? Wie ist das Verfahren einzuleiten? Bitte nehmen Sie zu den mutmasslichen Kosten und dem mutmasslichen Verlauf des Verfahrens (inklusive Rechtsmittel) Stellung.

FRAGE 4:

Angenommen, die Forderung gegen Alberto Wagen und die ImmoSA mündet in ein Urteil zulasten beider Beklagten, wie wäre dieses schliesslich durchzusetzen? Welches sind die wesentlichen Verfahrensschritte und mit welchen Problemen ist mutmasslich zu rechnen?

Sollten Sie bei der Beantwortung der Fragen zum Schluss kommen, es sei ein ausländisches Recht anzuwenden, vermerken Sie dies, wenden aber ersatzweise Schweizerisches Recht an.

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, SchKG, IPRG, LugÜ, GStG, ZPO, GVG, OG, AnwGeb VO (Verordnung über die Anwaltsgebühren), GerGebVO (Gerichtsgebührenverordnung)

SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG

A.

Während der 1990er-Jahre verfolgte die börsenkotierte Air Holding AG (Sitz in Zürich) eine aggressive Expansionsstrategie. 1995 musste sie erstmals einen Verlust von rund CHF 30 Mio. ausweisen. Auch 1996 und 1997 musste die Air Gruppe beträchtliche Verluste hinnehmen. Im Jahr 1996 belief sich der Verlust auf ca. CHF 205 Mio. und im Jahr 1997 auf ca. CHF 282 Mio..

Angesichts dieser Zahlen musste die Air Holding AG 1998 eine erste Sanierung durchführen. Die Schwerpunkte des Sanierungskonzeptes waren im Prospekt *"Angebot zur Umwandlung der ausstehenden Obligationen in Aktien"* vom 7. April 1998 und im Prospekt *"Kapitalrestrukturierung und Bezugsangebot"* vom 21. Juni 1998 zusammengefasst. Dieses Konzept sah zur Stärkung der Eigenkapitalbasis im Wesentlichen die Umwandlung von Obligationen in Aktien vor.

Nachdem die Ziele der Sanierung 1998 nicht erreicht werden konnten, diskutierte der Verwaltungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 7. August 1999 ein unter dem Projektnamen *"PILOT"* verfasstes internes Papier über die Lage des Konzerns.

In der Folge beschloss der Verwaltungsrat unter Einbezug der Hauptgläubiger-Banken, eine "Bilanzkorrektur" vorzunehmen. Im Rahmen der Verwirklichung des Projektes *"PILOT"* einigte sich der Verwaltungsrat im Januar 2000 mit den Hauptgläubiger-Banken darauf, der Generalversammlung der Air Holding AG vom April 2000 eine Aktienkapitalerhöhung um CHF 150 Mio. zu beantragen.

Am 7. Februar 2000 zogen die Banken ihre Zusage zur Aktienkapitalerhöhung zurück. Trotzdem hielt die Air Holding AG an der im Rahmen der Projektes *"PILOT"* geplanten Abwertung des Anlagevermögens fest. Durch die Aktivenabwertung ohne gleichzeitige Fremdkapitalreduktion verminderte sich der Eigenkapitalanteil in der Bilanz 2000 auf 28,8%. Ende 2000 kündigten die Hauptgläubiger-Banken an, ihre Kredite über den 30. Juni 2001 hinaus nicht weiter zu verlängern.

B.

Die Air Holding AG beauftragte umgehend die international tätige Becker Aktiengesellschaft – eine renommierte Sanierungsspezialistin mit Sitz in Frankfurt/Main, um von dieser in letzter Not ein einschneidendes Sanierungskonzept ausarbeiten zu lassen. Während der Monate Dezember 2000 und der ersten Hälfte Januar 2001 verrechnete die Becker AG der Air Holding AG €150'000, welche der Finanzchef der Air Holding AG mit Valuta 15. Januar 2001 trotz Liquiditätseingpass begleichen liess.

C.

Am 21. Januar 2001 musste der Konkurs über die Air Holding AG eröffnet werden.

Im Konkurs gelang es dem ausseramtlichen Konkursverwalter, einen "Teilvergleich" abzuschliessen. Mit dem Teilvergleich konnte eine vollständige Deckung der Forderung der privilegierten Gläubiger erzielt werden. Zudem waren die beteiligten Grossbanken bereit, auf einen Teil ihrer Darlehen in Millionenhöhe zu verzichten.

D.

Im Zeitraum zwischen dem 25. November 1998 und dem 28. November 1999 erwarb Altorfer an verschiedenen Daten insgesamt 3'500 Namenaktien der Air Holding AG zum Preis von insgesamt CHF 90'000. Im Einzelnen wurden die Aktien am 25. November 1998 (200 Aktien), am 23. Juni 1999 (300 Aktien) und am 28. November 1999 (3'000 Aktien) gekauft. Nachdem der Kläger aufgrund des Konkurses der Air Holding AG zu Verlust gekommen war, machte er beim zuständigen Gericht Ansprüche gegen drei Mitglieder des Verwaltungsrates der Air Holding AG geltend. Die Klage richtete sich zunächst gegen den in Meilen wohnenden Hans Binder, der vom 20. Oktober 1990 bis zur Konkurseröffnung am 21. Januar 2001 Mitglied des Verwaltungsrates war, wobei er vom 15. Februar 1995 bis zum 14. Februar 1998 als Vizepräsident und vom 14. Februar 1998 bis zum 17. Juni 2000 als Präsident des Verwaltungsrates amtierte. Ferner wurde der in Meggen (Luzern) wohnende Max Meier eingeklagt, der in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der Bank Schweiz in der Zeit vom 16. Juni 1998 bis zur Konkurseröffnung am 21. Januar 2001 Mitglied des Verwaltungsrates war. Schliesslich richtete sich die Klage auch gegen den heute in Tampa, Florida (USA) wohnhaften Walter Zuber, welcher am 16. Juni 1998 als Vizepräsident und Delegierter in den Verwaltungsrat eintrat und vom 17. Juni 2000 bis zur Konkurseröffnung am 21. Januar 2001 als Verwaltungsratspräsident amtierte.

E.

Im Verfahren vor Gericht beantragte Altorfer am 21. Oktober 2002, die Beklagten seien solidarisch zu verpflichten, ihm den für den damaligen Aktienkauf aufgewendeten Betrag von insgesamt CHF 90'000 zuzüglich 5% Zins seit 28. November 1999 zu ersetzen. (Sie dürfen dabei davon ausgehen, dass Beweise vorliegen, dass Altorfers Entscheid, die Aktien an der Börse zu kaufen, einerseits auf den Prospekten vom 7. April und 21. Juni 1998 basierte und der Entscheid andererseits aufgrund intensiver Marktbeobachtung getroffen wurde.) Altorfer behauptete, die eingeklagten Verwaltungsräte hätten den Konkurs der Gesellschaft mit ihrer aggressiven Geschäftspolitik verursacht und es versäumt, die Bilanz rechtzeitig zu deponieren als die Gesellschaft längst unrettbar verloren gewesen sei – sie hätten sich mithin der Konkursverschleppung in geradezu strafbarer Weise schuldig gemacht. Altorfer erhob denn auch Strafanzeige gegen Binder, Meier und Zuber wegen diverser Urkunden- und Konkursdelikte.

Die eingeklagten Verwaltungsräte behaupten ihrerseits unter anderem, die Aktien von Altorfer seien objektiv, d.h. entgegen dem an der Börse notierten Kurs bereits zum Zeitpunkt des Kaufs wertlos gewesen – auf die Klage sei deshalb erst gar nicht einzutreten, da ein Rechtsschutzinteresse fehle.

Fragen:

1. Welches Gericht ist für die Klage von Altorfer gegen Binder, Meier und Zuber sachlich und örtlich zuständig? Sind allenfalls mehrere Gerichtsstände denkbar?
2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Altorfers Klage gegen die Herren Binder et al. erfolgreich zu machen?
3. Eine der Voraussetzungen ist der Nachweis eines Schadens. Umschreiben Sie diesen für Altorfer in Worten. Sie dürfen dabei – unabhängig von Frage 5 – davon ausgehen, dass die Konkursverwaltung schliesslich Altorfer einen Konkursverlustschein über CHF 80'000 ausstellt und Verantwortlichkeitsansprüche an Altorfer und einen Max Uner abtritt. Die restlichen Gläubiger lassen die Abtretungsfrist kommentarlos verstreichen. Die Gesamtsumme an Konkursverlustscheinen beträgt CHF 95 Mio..
4. Was ist vom Argument zu halten, es fehle ein Rechtsschutzinteresse, da die Aktien zum Zeitpunkt des Kaufs objektiv wertlos gewesen seien?
5. Mit Entscheid des Instruktionsrichters wird das Verfahren vorerst auf die Frage der Aktivlegitimation beschränkt. Mit Entscheid vom 30. Juni 2005 spricht das Gericht Altorfer die Aktivlegitimation ab. Was muss Altorfer tun, wenn er den Entscheid umkehren will?
6. Altorfer hat im Konkurs eine Forderung von CHF 90'000 samt Zins angemeldet. Die Konkursverwaltung hat diese Forderung nicht zugelassen.
 - a) Was hat Altorfer zu tun?
 - b) Gegen wen richtet/richten sich seine Klage(n)?
 - c) Wo ist (sind) sie anhängig zu machen?
 - d) Wie ist deren Verhältnis zur Klage gegen die Herren Binder et al.?
7. Die Konkursverwaltung möchte gegen die Becker Aktiengesellschaft vorgehen. Sie ist der Meinung, die Honorarzahlgung verletze das SchKG.
 - a) Bei welchem Gericht (sachlich und örtliche Zuständigkeit prüfen) könnte eine entsprechende Klage eingereicht werden und würde eine Sühnverhandlung notwendig sein?
 - b) Wer wäre aktiv- respektive passivlegitimiert?
 - c) Angenommen, ein deutsches Gericht würde eine analoge Klage gutheissen und die Konkursverwaltung der Air Holding AG (in Konkursliquidation) möchte dieses Urteil hierorts vollstrecken. Wäre dies möglich und - gegebenenfalls - wie würde die Vollstreckung rechtlich ablaufen?
 - d) Angenommen, die Konkursverwaltung würde auf eine Klage verzichten, könnten die Gläubiger sich den Anspruch abtreten lassen? Begründen Sie Ihre Antwort.
 - e) Angenommen, im Beratungsvertrag der Becker AG mit der Air Holding AG wäre eine Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel enthalten, wonach deutsches Recht anwendbar und Frankfurt/M. (BRD) als Gerichtsstand vereinbart wären. Inwiefern hätte dies – wenn überhaupt – auf die Beantwortung der Frage 6 einen Einfluss?

Schriftliche Anwaltsprüfung

I.

Rosa Weiss starb als betagte Witwe am 10. Mai 2002 an ihrem Wohnsitz in Meilen. Ihre gesetzlichen Erben sind ihre drei Kinder Anna, Bea und Max. Der Nachlass besteht aus einem Einfamilienhaus mit Inliegerwohnung in Meilen (Verkehrswertschätzung 1,4 Mio) sowie beweglichem Vermögen (Depot und Guthaben bei Bank etc. von 2 Mio).

In ihrem (gültigen) Testament vom 5. April 1985, das bei der Bank Z hinterlegt ist, hat Rosa Weiss letztwillig im wesentlichen verfügt:

- Meine drei Kinder sollen alle gleich viel erhalten
- Meine Tochter Anna erhält die Brilliantbrosche
- Meiner Freundin Gertrud Meier, Horgen, vermache ich Fr. 100'000.-
- Als Willensvollstrecker setze ich die Bank Z in Zürich ein.

Frage 1:

Was tut die Bank Z, nachdem sie vom Tod von Rosa Weiss Kenntnis erhalten hat, und was läuft hierauf verfahrensmässig?

II.

Die Bank Z als Willensvollstreckerin hat der Gertrud Meier am 2. Oktober 2002 das Vermächtnis von Fr. 100'000.- ausbezahlt. Im Mai 2004 kam ein weiteres Testament der Erblasserin vom 1. Januar 1998 zum Vorschein, mit welchem das Vermächtnis an Gertrud Meier widerrufen wird. Dieses Testament ist gültig und wurde den Erben am 20. August 2004 rechtskonform zur Kenntnis gebracht. Die Erben wollen die Fr. 100'000.- zurück. Max, der der Willensvollstreckerin nicht so traut, erbittet von Ihnen Auskunft über das Vorgehen.

Fragen 2:

- 2.1. Was für eine Klage ist zu erheben?
- 2.2. Wer klagt?
- 2.3. Oertliche und sachliche Zuständigkeit?
- 2.4. Mit welchem Einwand der Beklagten ist zu rechnen?

III.

Bea und Max sind mit Anna zerstritten. Anna hat mit ihrer Familie schon seit 1990, seit dem Tod des Vaters, im elterlichen Einfamilienhaus gewohnt, während die Mutter sich in die Einliegerwohnung zurückgezogen hatte. Auch nach dem Tod der Mutter zahlt sie weiterhin einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'000.- statt der marktüblichen Miete von (mindestens) Fr. 3'500.-. Bis zur Erbteilung werden wegen Uneinigkeit noch Jahre vergehen. Die Bank Z als WV weigert sich, den Mietzins entsprechend zu erhöhen und die leer stehende Einliegerwohnung zu vermieten mit der Begründung, dass Anna nicht einverstanden sei.

Fragen 3:

- 3.1. Wie ist der zu tiefe Mietzins bei der Nachlassliquidation zu berücksichtigen?
- 3.2. Was für rechtliche Möglichkeiten haben Max und Bea, um die Erhöhung der Miete und Vermietung der kleinen Wohnung durchzusetzen?
- 3.3. Nachdem Max und Bea der Bank Z mit Schadenersatzforderung gedroht haben, hat diese das WV-Mandat per sofort niedergelegt. Was können sie jetzt tun, um eine marktgerechte Vermietung des Hauses zu erreichen?

IV.

Streit in der Erbteilung: Anna und Max wollen jeder unbedingt die Liegenschaft in Meilen zugeteilt erhalten. Alle Einigungsversuche sind gescheitert. Max will, dass es vorwärts geht. Sie vertreten ihn im Prozess. Bea wohnt in England und ist am Haus nicht interessiert.

Fragen 4:

- 4.1. Welche Klage ist zu erheben?
- 4.2. Oertliche und sachliche Zuständigkeit?
- 4.2. Wer ist ins Recht zu fassen?
- 4.3. Formulieren Sie das Klagebegehren.
- 4.4. Mit was für einem Prozessausgang mit Bezug auf das Grundstück muss gerechnet werden? (Worüber Max vorgängig zu informieren ist)

Mit Urteil der ersten Instanz wird das Grundstück Anna zugewiesen mit der Begründung, dass diese schon seit Jahren darin gewohnt habe und deshalb die engere Beziehung dazu habe. Für den Anrechnungswert hat das Gericht auf die Verkehrswertschätzung von 2002 abgestellt, obwohl Max mit der Begründung, dass der ermittelte Wert viel zu tief sei, den Antrag auf Einholung einer zweiten Expertise gestellt hatte. Die Teilung der übrigen Vermögenswerte erfolgte unter Beachtung der anzurechnenden und auszugleichenden Positionen und ist an sich nicht zu beanstanden.

Max will das Urteil anfechten. Bea ist an einem Weiterzug nicht interessiert.

Frage 5:

- 5.1. Wer ist im Rechtsmittelverfahren Partei und auf welcher Seite?
- 5.2. Formulieren Sie das Rechtsmittelbegehren für die 2. Instanz
- 5.3. Geben Sie die Begründung
- 5.4. Rechtsmittelweg bis und mit Bundesgericht.

VI.

Die Anna vermachte Brillantbrosche (Wert ca.10'000.-) wurde nicht gefunden und blieb bei der - nach unserer Annahme inzwischen erfolgten - Erbteilung nur pro memoria erwähnt. Kürzlich machte Anna einen Ausflug nach Bregenz, wo sie Maria Pröll, der jetzt dort wohnhaften früheren Hausangestellten der Mutter, begegnete und auf deren Jackerevers die Brosche der Mutter entdeckte. Zur Rede gestellt, erklärt Maria, dass die Mutter ihr diese Brosche vor 10 Jahren zum Abschied geschenkt habe, und verweigert die Herausgabe. Anna will gerichtlich gegen Maria vorgehen (Sie waren im Erbstreit zwar der Anwalt von Max, aber Standesrecht lassen wir hier beiseite).

Fragen 6:

- 6.1. Welche Klage?
- 6.2. örtliche Zuständigkeit?
- 6.3. CH- Zuständigkeit angenommen: sachliche Zuständigkeit?
- 6.4. Nach welchem Recht beurteilt sich die Frage der behaupteten Schenkung?
- 6.5. Wer ist wofür beweispflichtig?
- 6.6. Wie stehen die Prozesschancen von Anna?
- 6.7. Maria hat vor 1. Instanz verloren. Ihr Antrag auf Einvernahme ihres Freundes F. als Zeuge zur Bestätigung ihrer Behauptung, dass sie eine

ehrliche Person sei, wurde abgelehnt mit der Begründung, dass das am Beweisergebnis nichts ändern würde; desgleichen in der 2. Instanz. Rechtsmittel bis und mit Bundesgericht.

Hilfsmittel: ZGB, OR (Ausgabe Schönenberger/Gauch mit den weiteren Texten in den Anhängen), GestG, OG, GVG, ZPO

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber mit Ihrer Arbeit wieder abzugeben.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt A:

Die Eheleute B. - A. haben am 10. August 2003 in Bosnien-Herzegowina geheiratet. Ehemann B ist bosnisch-schweizerischer Doppelbürger und lebte vor der Heirat längere Zeit in der Schweiz. Nach der Trauung nahmen die Eheleute vorerst Wohnsitz in Affoltern am Albis. Nach rund einem Jahr kehrte Ehefrau A - Bürgerin von Bosnien-Herzegowina - als Folge eingetretener ehelicher Spannungen in ihre Heimat zurück. Ehemann B blieb in Affoltern. Am 1. März 2005 deponierte Ehemann B. am Grundgericht in Banjaluka (Bosnien-Herzegowina) eine die Scheidung beantragende Klageschrift. Am 4. Mai 2005 gelangte Ehefrau A an den Eheschutzrichter in Affoltern und beantragte u.a., es sei Ehemann B zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Ehefrau A hatte zu diesem Zeitpunkt weder seitens des Gerichts noch sonstwie Kenntnis von der Klageeinleitung ihres Ehemannes erhalten, und effektiv war das Gericht in Banjaluka noch nicht tätig geworden. Nach Art. 194 des dort geltenden Gesetzes über den Zivilprozess "beginnt das Verfahren mit der Zustellung der Klage an die beklagte Partei". Es ist davon auszugehen, dass das von Ehemann B. angerufene Gericht in Banjaluka für die Scheidungsklage zuständig ist.

Fragen A:

1. Ist der Eheschutzrichter in Affoltern zuständig? Wenn ja/nein, aufgrund welcher Überlegungen?
2. Unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 1: Welches/e Rechtsmittel (kantonal und Bund) stünden B zur Verfügung, falls er sich gegen einen die Zuständigkeit bejahenden Eheschutzentscheid zur Wehr setzen möchte?
3. Falls eine Zuständigkeit des Eheschutzrichters gegeben wäre: Nach welchem materiellen Recht wäre über die Unterhaltsfrage zu entscheiden?

Sachverhalt B:

Die Eheleute B. - A. sind fortan beide schweizerische Staatsangehörige, haben eine Tochter Daria und leben beide im Kanton Zürich. Sie leben unter dem ordentlichen Güterstand. Ehemann B denkt an eine Scheidung und sagt Ihnen, dass seine Ehefrau allenfalls in eine Scheidung einwilligen könnte, dass aber nur gerade die Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge über die Tochter Daria unbestritten wäre, im übrigen aber derzeit an eine Einigung über die Nebenfolgen nicht zu denken sei, weil eigentlich alles andere offen und kontrovers sei. Er sucht Ihre Beratung zu folgenden Problemstellungen:

1. B ist Alleinaktionär der Beta AG und deren Geschäftsführer mit Einzelunterschrift. Er hatte die sämtlichen Aktien von seinem Vater geerbt. Ehefrau A arbeitet in diesem Betrieb als kaufmännische Angestellte. Nun hat Ehefrau A das eheliche Domizil verlassen, und eben hat B erfahren, dass sie hinter seinem Rücken ein Liebesverhältnis zu einem gemeinsamen Bekannten pflegt und zu ihm gezogen ist. B kann sich unter diesen Umständen eine weitere berufliche Zusammenarbeit nicht vorstellen.

Seine Frage: Kann ich meine Ehefrau allein mit dieser Begründung (ohne Einbezug von Ziff. 2 nachstehend) risikolos fristlos entlassen?

2. Es hat sich ergeben, dass Ehefrau A insgesamt Fr. 20'000.-- von einem Konto der Beta AG "abgezweigt" und das Geld offenbar u.a. zum Erwerb einer Schmuckuhr für sich selbst und einer Herrenarmbanduhr "Omega Constellation" verwendet hat, die sie ihrem Liebhaber geschenkt hat. Die beiden Uhren sind jedenfalls noch vorhanden.

Seine Fragen: Wie ist mit diesen "Geschichten" immer mit Blick auf die beabsichtigte Scheidung/güterrechtliche Auseinandersetzung umzugehen? Könnte man irgendwie die Omega Constellation "zurückholen"?

3. Die eheliche Wohnung - eine Stockwerkeinheit mit heutigem Verkehrswert Fr. 750'000.-- - steht laut Grundbucheintrag in hälftigem Miteigentum der Eheleute. Der Kaufpreis von Fr. 500'000.-- (insgesamt) wurde allerdings zu 40% aus einem Erbvorbezug des B, zu 10 % aus einem auf die Beta AG lautenden Konto, zu 10% aus einem Teilbezug aus einem Konto aus freiwilliger Vorsorge (Säule 3a) des B, zu 10% aus ererbten Werten der Ehefrau und im Rest aus einem noch

immer bestehenden, dem B gewährten Darlehen der Bank X, gesichert durch eine 1. Hypothek auf dem Miteigentumsanteil des B, erbracht.

Seine Fragen: Wie steht das güterrechtlich? Könnte A oder B die Liegenschaft gesamthaft übernehmen? Was gäbe es dazu zu überlegen?

4. Ehefrau A. hat einen Lottogewinn von Fr. 30'000.-- gemacht. Der Wetteinsatz war Fr. 50.--.

Seine Frage: Wie ist dieser Gewinn in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu behandeln? Wie wäre es, wenn der Nachweis gelänge, dass Ehefrau A. den Wetteinsatz über das bereits genannte Konto der Beta AG bezahlt hat?

5. B möchte so rasch als möglich geschieden werden, glaubt aber wie gesagt nicht, dass eine umfassende Einigung mit der Ehefrau in vernünftiger Frist möglich ist und es ohne gerichtliche Auseinandersetzung "um das Finanzielle im Detail und insgesamt nicht geht", dass aber die Ehefrau grundsätzlich einer Scheidung zustimmen könnte.

Seine Frage: Sehen Sie das eher positiv oder negativ? Weshalb? Weg?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber der Lösung beizulegen.

Gesetze: ZGB/OR (Ausgabe Gauch/Schulthess § mit Nebengesetzen), Prozessgesetze

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt

Marlene und Wilhelm Sauer sind deutsche Staatsbürger und wohnen in Stockholm (Schweden). Die BANKENAG ist eine Gesellschaft schwedischen Rechts, die ihren Schweizer Hauptsitz in Basel hat.

Marlene Sauer eröffnete bei der Zürcher Zweigniederlassung der BANKENAG im Jahre 1996 mehrere Konten, worauf sie verschiedene Geldbeträge in verschiedenen Währungen (CHF, USD und SEK [= schwedische Kronen]) einzahlte, und ein Wertschriftendepot. Die Konten und das Depot lauten auf den Namen von Marlene Sauer. Auf dem Konto- und Depoteröffnungsantrag wurde aber auch ihr Ehemann Wilhelm Sauer als wirtschaftlich berechtigt bezeichnet und er wurde von seiner Ehefrau der BANKENAG gegenüber auch bevollmächtigt, über das Konto und Depot zu verfügen, was er in der Folge häufig tat. Im Konto-/Depot-Vertrag wird der „Ort, wo sich die Hauptgeschäftsstelle oder die Zweigstellen der BANKENAG befinden, welche die Konten führen“ als Gerichtsstand bezeichnet und die Geltung schweizerischen Rechts vereinbart.

Im Dezember 2001 schlossen die Eheleute Sauer einen Ehevertrag, demgemäss sämtliche ausserhalb Schwedens gelegenen Vermögenswerte der Eheleute im alleinigen Eigentum der Ehefrau stehen sollen.

Im Juni 2002 wurde in Stockholm über Wilhelm Sauer der Konkurs eröffnet. Der schwedische Konkursverwalter verlangte im Dezember 2002 von der BANKENAG Auskunft über den Bestand von Konten, die auf den Konkursiten lauten oder an denen er wirtschaftlich berechtigt ist, und wies die BANKENAG darauf hin, dass sich ihre Organe strafbar machen würden, wenn sie der Konkursverwaltung Vermögenswerte des Konkursiten vorenthielte. Die BANKENAG ersuchte Marlene und Wilhelm Sauer deswegen um Entbindung vom Bankgeheimnis, was diese jedoch ablehnten. Daraufhin verweigerte die BANKENAG dem Konkursverwalter unter Hinweis auf das schweizerische Bankgeheimnis die verlangten Auskünfte.

Am 20. August 2003 verlangte Marlene Sauer von der BANKENAG die sofortige Auszahlung der Kontobeträge. Damals befanden sich auf dem „Konto A“ CHF 25'400, auf dem „Konto B“ USD 207'155 (umgerechnet CHF 264'415) und auf dem „Konto C“ SEK 61'853 (umgerechnet CHF 10'185). Die BANKENAG lehnte die Auszahlung der gesamten Kontensaldi unter Hinweis auf das Schreiben des Konkursverwalters ab.

Marlene Sauer klagte in der Schweiz die BANKENAG auf Bezahlung ihrer Kontoguthaben im Gesamtwert von CHF 300'000 zuzüglich 5% Zins seit 20. August 2003 ein. Sie machte im Wesentlichen geltend, gemäss Kontovertrag könne sie ihre Guthaben auf den Konten jederzeit einfordern. Die auf den Konten liegenden Vermögenswerte gehörten ihr alleine. Was davon einmal ihrem Ehemann Wilhelm gehört haben möge, sei durch den Ehevertrag auf sie übertragen worden. Selbst wenn aber ihr Ehemann noch (teilweise) an den Kontoguthaben berechtigt wäre, hätte der schwedische Konkurs keinerlei Einfluss auf die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte.

Die BANKENAG machte im Prozess geltend, sie dürfe gemäss Mitteilung des Konkursverwalters im Konkurs über Wilhelm Sauer keine Auszahlung an die Klägerin vornehmen bzw. es sei ihr jedenfalls wegen der unklaren Rechtslage nicht zumutbar, das Risiko einer Doppelzahlung oder gar eines Strafverfahrens gegen ihre Organe einzugehen. Weiter hätte die Klägerin ohnehin zusammen mit ihrem Ehemann (oder allenfalls mit dem Konkursverwalter) klagen müssen, da Wilhelm Sauer bei Vertragsabschluss als wirtschaftlich Berechtigter angegeben worden sei und die Gültigkeit des Ehevertrages und damit güterrechtlich die Alleinberechtigung der Klägerin bezweifelt werden müsse. Ausserdem habe die Klägerin zu Unrecht den ganzen Betrag in CHF eingeklagt.

Fragen

1. Wie müsste der schwedische Konkursverwalter rechtlich vorgehen, um auf allfällige Vermögenswerte Wilhelm Sauers bei der BANKENAG greifen zu können? Beschreiben Sie das Verfahren und die Rechtsmittel.
2. Wie und wo, bei welcher Instanz leitete Marlene Sauer ihre Klage ein?
3. Beurteilen Sie die Prozessaussichten Marlene Sauers unter Würdigung der von den Parteien gemäss vorstehendem Sachverhalt vorgebrachten Argumente.

Weiterer Sachverhalt

Nach Abschluss des Hauptverfahrens verzögerte sich das Gerichtsverfahren. Da seit der Klageanhebung die Kontostände durch verschiedene Wertschriften-Transaktionen verändert worden waren, gab das Gericht der Klägerin Gelegenheit, die aktuellen Kontostände darzulegen und das Rechtsbegehren entsprechend anzupassen. Die Klägerin gab daraufhin dem Gericht die aktuellen Kontostände bekannt, belegt durch entsprechende Kontoauszüge der Beklagten, und formulierte ihr Rechtsbegehren dementsprechend neu so, dass die Beklagte zu verpflichten sei, der Klägerin CHF 30'840, USD 221'668 und SEK 65'372 zu bezahlen. Die Beklagte wandte dagegen ein, die Klägerin hätte ihr Rechtsbegehren nur noch betragsmässig den Kontosaldo anpassen, nicht aber (teilweise) in Fremdwährungen umformulieren dürfen.

Das Gericht kam – unter Berücksichtigung weiterer, hier nicht angeführter Umstände - in richterlicher Vertragsanpassung zum Schluss, die Zahlungspflicht der BANKENAG sei als gestundet anzusehen, bis die BANKENAG aus dem Konkursverfahren von Wilhelm Sauer keine Nachteile mehr zu befürchten habe, so dass die Klage einstweilen abzuweisen sei. Das Urteilsdispositiv lautete wie folgt: „Die Klage wird abgewiesen.“

Marlene Sauer erhob eidgenössische Berufung und beantragte Aufhebung dieses Urteils und Gutheissung der Klage. Sie rügte, das Gericht habe zu Unrecht ausländisches Recht angewendet und dieses auch noch falsch.

Die BANKENAG verlangte mit Anschlussberufung Aufhebung des Urteils und *definitive* Abweisung der Klage. Sie machte geltend, Anspruch darauf zu haben, dass die Klage nicht bloss *einstweilen* abgewiesen, sondern über Umfang und Inhalt ihrer Verpflichtungen im Urteil abschliessend entschieden werde.

Weitere Fragen

4. War die vorgenommene Neuformulierung des Rechtsbegehrens zulässig?
5. Inwieweit wird das Bundesgericht auf die erhobenen Rügen eintreten?

Hilfsmittel:

Schulthess, Textausgabe ZGB/OR, 45. Auflage
Walder, Textausgabe SchKG, 16. Auflage
Gesetzestexte GVG, ZPO, OG

Schriftliche Anwaltsprüfung

Joaquino Santo, brasilianischer Staatsangehöriger, starb am 11. Februar 1998 in São Paulo. Seine Ehefrau, Juliana Santo Ruiz, starb am 3. März 2002, ebenfalls in São Paulo. Die Eheleute Santo hinterliessen zwei Töchter, Aitana (Wohnsitz São Paulo) und Yelena (Wohnsitz Recife). Weder Joaquino noch Juliana haben letztwillig verfügt.

Joaquino Santo war vermögend. Neben liquidem Vermögen und Immobilienbesitz in Brasilien verfügte er zusammen mit Juliana bei der Privatbank AG in Zürich über zwei Konti¹ (Konto Nr. 223'445 – „Joy“ und Nr. 223'446 „Domina“) über insgesamt CHF 20 Mio. Beide Konti wurden als „Compte-Joint“ mit so genannter Erbenausschlussklausel geführt². Aitana und Yelena verfügten beide über eine Vollmacht hinsichtlich der beiden Konti.

Am 9. Januar 1998 wurde das Konto „Joy“ saldiert. Der Kontorestwert von CHF 5 Mio. wurde einer Gesellschaft mit Namen „Stardome Ltd.“ mit Sitz in den Bahamas überwiesen. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das von Stardome Ltd. benutzte Konto ebenfalls von der Privatbank AG geführt wird.

Am 16. März 1998 widerrief Juliana die an Yelena erteilte Vollmacht über das noch verbleibende Konto „Domina“. Gleichzeitig wies sie die Bank an, dass Aitana neu als Mitkontoinhaberin des Kontos „Domina“ aufgeführt werden solle. Die Privatbank AG fasste dementsprechend neue Kontoverträge ab (ebenfalls in Form eines Compte-Joint), welche am 3. April 1998 von Juliana und Aitana unterzeichnet wurden.

Am 29. Dezember 2001 überwies Aitana an dem Konto „Domina“ CHF 11 Mio an eine Gesellschaft mit Namen „Solutio SA“ mit Sitz in den Bahamas. Auch das von dieser Gesellschaft benutzte Konto wird von der Privatbank AG geführt. Am Todestag von Juliana betrug der Kontogegenwert des Kontos „Domina“ CHF 5 Mio.

¹ Gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Privatbank AG besteht eine Rechtswahl zu Gunsten Schweizer Recht und eine Gerichtsstandsklausel, mit welcher auf die ordentlichen Gerichte in Zürich verwiesen wird.

² Das Compte-Joint wird von zwei oder mehreren Kunden eröffnet. In der Kontobezeichnung ist zwischen die Namen «und/oder» zu setzen. Jeder Vertragspartner der Bank ist über das Konto selbstständig und einzeln Verfügungsberechtigt. Bei Todesfall eines Vertragspartners wird das Vertragsverhältnis mit dem oder den übrigen Vertragspartner(n) fortgesetzt, wobei das Verfügungsrecht über Titel und Guthaben ausschliesslich dem oder den übrigen Vertragspartner(n) der Bank zusteht (**Erbenausschlussklausel**).

Sämtliche Transaktionen über die in der Schweiz gelegenen Konti wurden von Heinrich Grosser, Direktor der Privatbank, abgewickelt. Heinrich Grosser kennt die Familie Santo schon seit rund 20 Jahren und besuchte die Eltern Santo mehrmals jährlich. Heinrich Grosser hat das Arbeitsverhältnis zur Privatbank AG per 31. Dezember 2004 aufgelöst.

Die in Brasilien gelegenen Vermögenswerte wurden nach Durchführung eines von Yelena initiierten Erbteilungsprozesses rechtskräftig geteilt. Die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte wurden davon nicht berührt.³ Im Gegenteil, der von Yelena gestellte Antrag auf Einbezug der in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte, wurde vom brasilianischen Gericht rechtskräftig abgewiesen. Aitana weigert sich, hinsichtlich der in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte mit Yelena zu sprechen, geschweige denn, etwas zu teilen.

Yelena hat die Privatbank AG mehrmals um Auskunft ersucht. Die Privatbank AG hat über das Konto „Joy“ vollumfänglich und über das Konto „Domina“ bis zum Todestag von Juliana Auskunft erteilt, nicht jedoch über die Gesellschaften Stardome Ltd. und Solutio SA. Ob das Konto „Domina“ heute noch besteht, weiss Yelena nicht. Yelena vermutet, dass Aitana und deren Ehemann die beiden Offshore-Gesellschaften Stardome Ltd. und Solutio SA beherrschen und deren wirtschaftlich Berechtigte sind. Sie vermutet weiter, dass Herr Grosser gewusst und gebilligt hat, dass Aitana zu Lasten von Yelena bevorzugt wurde. Schliesslich vermutet sie, dass noch weitere Vermögenswerte in der Schweiz gelegen sind.

Yelena bittet Sie nun um Unterstützung. Insbesondere sind die folgenden Fragen zu beantworten:

³ Im Rahmen dieser Prüfung ist davon auszugehen, dass sich das brasilianische Recht nicht mit dem im Ausland gelegenen Nachlassvermögen befasst. Das brasilianische internationale Privatrecht stellt für das im Ausland gelegene Vermögen keine Kollisionsregel auf.

FRAGE 1:

Gegen wen und mit welcher Begründung könnte Yelena vorgehen, wenn sie der Meinung ist, sie habe Anspruch auf einen Teil des zu Lebzeiten ihrer Eltern in der Schweiz gelegenen Vermögens. Kann Yelena Auskunft über alle Konti inklusive Konti der Gesellschaften Stardome Ltd. und Solutio SA erzwingen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?⁴

FRAGE 2:

Wo und wie könnte Yelena allfällige Klagen geltend machen? Falls mehrere Parteien eingeklagt werden, können diese gemeinsam eingeklagt werden? Wie lauten das oder die Rechtsbegehren? Wie ist der Rechtsmittelzug?

FRAGE 3:

Kann Yelena etwas unternehmen, wenn sie befürchtet, Aitana werde sämtliche Vermögenswerte – sofern diese überhaupt noch da sind – von der Privatbank AG abziehen? Wenn ja, wie sind ihre Erfolgsaussichten?

FRAGE 4:

Ungeachtet Ihrer Empfehlungen zu Frage 1 hat Yelena am 4. Januar 2005 folgendes Feststellungsbegehren gegen die Privatbank AG erhoben:

„Es sei festzustellen, dass die Privatbank AG für den aus der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten bei Yelena entstandenen Schaden haftbar sei.“

⁴ Bitte beurteilen Sie einen allfälligen Anspruch auch dann, wenn Sie der Meinung sind, die Erfolgsaussichten seien gering. Sollten Sie dafür halten, es sei ausländisches Recht anwendbar, weisen Sie bitte darauf hin, wenden aber ersatzweise Schweizer Recht an.

Zur Unterbrechung der Verjährung betrieb Yelena die Privatbank AG am 9. März 2005 über CHF 100 Mio. wogegen die Privatbank AG fristgerecht Rechtsvorschlag erhob. Die interne Revisionsstelle der Privatbank AG verlangt darauf umfangreiche Rückstellungen, welche die Bank an den Rand ihrer Eigenmittelvorschriften bringt. Die Privatbank AG will daher unbedingt etwas gegen die ihres Erachtens ungerechtfertigte Betreibung unternehmen. Insbesondere möchte sie ihr Verhältnis zu Yelena so rasch als möglich rechtskräftig entschieden wissen. Was raten Sie der Privatbank AG als deren Vertreter?⁵

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, SchKG, IPRG, LugÜ, GStG, ZPO, GVG, OG

⁵ Die Frage 4 knüpft am selben Sachverhalt an wie Fragen 1-3, ist aber unabhängig davon zu beantworten. Der offensichtliche Interessenkonflikt, wenn Sie Yelena und die Privatbank AG vertreten würden, ist daher nicht von Belang.

24/08

Schriftliche Anwaltsprüfung

Kurt gründete im Jahr 2000 zusammen mit seiner Ehefrau Rosa zum Zwecke des Betriebs eines Papeteriegeschäfts in Uster die Kuropa GmbH mit Sitz in Uster, wobei er einen Stammanteil von CHF 19'000.— und Rosa einen Stammanteil von CHF 1'000.— übernahm. Kurt ist alleiniger Geschäftsführer der Kuropa GmbH mit Einzelzeichnungsberechtigung. Er führt das Geschäft unter Mithilfe von Rosa und der Verkaufsangestellten Sara. Die gemieteten Ladenlokalitäten befinden sich in einem Geschäftshaus in Uster, dessen Eigentümerin die Immobilien AG ist. Im Frühjahr 2003 ist die Kuropa GmbH in einen Liquiditätsengpass geraten. Kurt hat deshalb Gustav, einen ehemaligen Schulkameraden, angefragt, ob er der Kuropa GmbH ein Darlehen in Höhe von CHF 20'000.-- zur Verfügung stelle. Gustav hat unter der Voraussetzung zugesagt, dass Kurt mithaftet. Die beiden haben vereinbart, dass Gustav demnächst bei der Kuropa GmbH im Geschäft vorbeikommen werde, um einen schriftlichen Darlehensvertrag abzuschliessen und die Darlehenssumme auszuführen. Zu diesem Zweck fuhr Gustav am 6. Juni 2003 zum Geschäft der Kuropa GmbH. Da er anderweitig keinen freien Parkplatz fand, stellte er um 8 Uhr sein Auto auf einem der Parkfelder ab, die sich auf dem zur Geschäftsliegenschaft gehörenden Parkplatz befinden. Das betreffende Parkfeld hat die Immobilien AG an Tobias vermietet. Es gehört zu einer Anzahl von Parkfeldern, bei denen sich eine amtliche Tafel mit einem Verbot des Parkierens für Unberechtigte befindet, wobei alle diese Parkfelder auch noch ausdrücklich auf dem Boden als "privat" markiert sind. Hernach begab sich Gustav in die Geschäftslokalitäten der Kuropa GmbH. Bei der Besprechung mit Kurt war auch Sara anwesend. Kurt orientierte Gustav, dass sich Sara bereit erklärt habe, neben ihm ebenfalls eine Haftung für das Darlehen zu übernehmen. Kurt legte schliesslich das folgende, von ihm aufgesetzte Dokument in drei Exemplaren vor, das alle drei Anwesenden unterzeichneten:

"DARLEHENSVERTRAG

Darlehensgeber: Gustav

Darlehensschuldner: Kuropa GmbH

Solidarschuldner: 1. Kurt
2. Sara

Das in der Höhe von CHF 20'000.— gewährte Darlehen ist auf den 31. Dezember 2004 rückzahlbar.

Uster, 6. Juni 2003

sig. Gustav

sig. Kurt

sig. Sara"

Nach Unterzeichnung und Erhalt eines Vertragsexemplars zahlte Gustav den Betrag von CHF 20'000.-- in bar aus. Nach Beendigung der Besprechung besorgte Gustav noch einige Einkäufe. Als er um 10 Uhr zur Geschäftsliegenschaft zurückkehrte, fand er sein Auto nicht mehr auf dem Parkplatz vor. Auf dem Polizeiposten wurde ihm hierauf erklärt, dass der Mieter des betreffenden Parkfeldes, Tobias, das Auto von Gustav durch die Garagen AG habe abschleppen lassen; das Auto befinde sich in den Garageräumlichkeiten der Garagen AG in Uster, wo es abgeholt werden könne; das Abschleppen koste normalerweise CHF 300.--. Gustav begab sich hierauf zur Garagen AG, wo der Werkstattchef ihm sagte, er könne das Auto jederzeit heraushaben, wenn er den Rechnungsbetrag von CHF 300.— bezahle. Kurt zahlte auf der Stelle die CHF 300.-- und fuhr hernach mit seinem Auto wieder nach Hause.

1. Frage

War das Vorgehen des Mieters Tobias rechtlich korrekt?

2. Frage

War das Vorgehen der Garagen AG rechtlich korrekt?

3. Frage

Bestehen noch irgendwelche Ansprüche eines der Beteiligten gegen einen der anderen Beteiligten im Zusammenhang mit diesem Vorfall?

Anfang des Jahres 2005 ist über die Kuropa GmbH der Konkurs eröffnet und mangels Aktiven wieder eingestellt worden. Kurt hatte zuerst den Plan gehabt, dass über die Kuropa GmbH ein Nachlassverfahren durchgeführt werde. Diese Pläne hatten sich indessen zerschlagen.

4. Frage

Falls ein Nachlassverfahren durchgeführt worden wäre, in welchem Gustav die Darlehensforderung angemeldet hätte, und falls es um die Zustimmung zu einem von der Nachlassschuldnerin Kuropa GmbH vorgeschlagenen Nachlassvertrag gegangen wäre: Welche rechtliche Überlegung wäre für Gustav in der gegebenen Situation empfehlenswert gewesen?

Im März 2005 forderte Gustav sowohl Kurt als auch Sara gestützt auf den Darlehensvertrag vom 6. Juni 2003 schriftlich zur Zahlung des Betrags von CHF 20'000.— auf. Beide bestritten ihre Zahlungspflicht. Gustav leitete hierauf gegen Kurt an dessen Wohnsitz in Uster und gegen Sara an deren Wohnsitz in Bülach je Betreibung für den Betrag von CHF 20'000.-- ein. Beide erhoben Rechtsvorschlag. Gustav beabsichtigt, gestützt auf den schriftlichen Darlehensvertrag vom 6. Juni 2003 provisorische Rechtsöffnung zu verlangen. Sara hat nach der Zustellung des Zahlungsbefehls ihren Wohnsitz nach Winterthur verlegt.

5. Frage

Welche Instanz ist zur Beurteilung des Rechtsöffnungsbegehrens gegen Kurt zuständig?

6. Frage

Wie verhält es sich mit der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit beim Rechtsöffnungsbegehren gegen Sara?

Gustav reicht die Rechtsöffnungsbegehren bei den zuständigen Instanzen ein.

7. Frage

Kann Gustav mit der Erteilung provisorischer Rechtsöffnung rechnen:

- a) bei Kurt?
- b) bei Sara?

8. Frage

Gibt es für die unterliegende(n) Partei(en) gegen die Rechtsöffnungsentscheide ein Rechtsmittel?

Hilfsmittel: OR, ZGB, GestG, ZPO, GVG, SchKG

Die Aufgabe soll nicht abgeschrieben, sondern der Lösung beigelegt werden.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Peter Meier kommt zu Ihnen und möchte von Ihnen guten Rat.

Er erzählt Ihnen, dass er Alleinaktionär der Schoko AG mit Sitz und Betrieb in Bülach sei, welche qualitativ hervorragende Schokolade produziere und diese vor allem nach Indien und Pakistan exportiere. Zudem erbringe die Schoko AG gegenüber anderen Schokoladenherstellern Beratungsleistungen betreffend Rezepturen und liefere diesen Aromastoffe. Die Schoko AG habe 22 Angestellte und erziele einen Jahresumsatz von rund sieben Millionen Franken. Er sei einziger Verwaltungsrat der AG. Die Leitung des operativen Geschäftes liege aber zu einem grossen Teil in der Hand des Geschäftsführers Fritz Huber. Vor einem Jahr sei seine gleichaltrige Ehefrau (Frau von Peter Meier) im Alter von nur 56 Jahren gestorben. Er habe seither die Lust an seiner Tätigkeit in der Firma völlig verloren. Er habe sich daher entschieden, ins Tessin zu seinem Bruder zu ziehen und dort zu leben. Seine beiden in der Umgebung von Zürich lebenden volljährigen Kinder Maya und Bernd seien davon zwar nicht begeistert, hätten sich aber damit abgefunden. Er stelle sich vor, dass er jährlich ca. vier mal nach Bülach gehe, um seinen Aufgaben als Verwaltungsrat nachzukommen. Im Übrigen werde er im telefonischen und Mail-Kontakt mit Fritz Huber stehen. Bevor er definitiv ins Tessin ziehe, möchte er jedoch noch einige rechtliche Pendenzen erledigen oder deren Lösung zumindest aufgleisen.

Im Hinblick auf sein beabsichtigtes reduziertes Engagement für die Firma habe er im Februar 2005 seiner - seit 2003 für die Firma tätigen - persönlichen Sekretärin (Myrta Weber) auf Ende Juli 2005 gekündigt. Der Tradition der Schoko AG entsprechend habe man mit der Sekretärin keinen schriftlichen Arbeitsvertrag geschlossen, sondern lediglich den Lohn von Fr. 72'000.-- p.a., die Arbeitszeit und den Ferienanspruch mündlich vereinbart. Ende Juli 2005 sei die Sekretärin aus der Firma ausgetreten. Man habe abgerechnet und das Arbeitszeugnis ausgestellt und alles sei in bester Ordnung gewesen. Am 10. August 2005 habe sich Frau Weber gemeldet und mitgeteilt, sie sei anfangs Juli einen Tag krank gewesen und habe daher Anspruch darauf, im August noch zu arbeiten. Sie verlange den gesamten Lohn für den August 2005. Sie biete ihre Arbeit an. Er habe abgelehnt. Es sei aber zutreffend, dass Frau Weber im Juli einen Tag gefehlt habe und per E-Mail mitgeteilt habe, dass sie wegen Übelkeit nicht zur Arbeit erscheinen könne.

- 1a Peter Meier will wissen, ob er Frau Weber tatsächlich hätte wieder beschäftigen müssen bzw. den Lohn für den August hätte bezahlen müssen. Er wünscht von Ihnen eine Beurteilung der Prozessaussichten.
- 1b Peter Meier bittet Sie, ihm den gesamten Instanzenzug im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung aufzuzeigen.
- 1c Brauchen Sie zur Beantwortung der Fragen noch zusätzliche Informationen ?
Welche ?

Er habe bei seiner Frau erlebt, wie schnell einem der Tod holen könne. Er möchte daher ein Testament machen. Seine beiden Kinder sollen je gleichviel erben. Die Aktien der Schoko AG sollen an Maya gehen, da diese im Gegensatz zu Bernd geschäftlich erfahren sei. Bernd sei Musiker. Der Geschäftsführer Huber soll 25 % der Aktien erhalten, sofern dieser im Zeitpunkt seines (Peter Meier) Todes noch für die Schoko AG tätig sei. Um den Geschäftsführer zu motivieren und an das Geschäft anzubinden, beabsichtige er, ihm jährlich 2 % der Aktien bis höchstens insgesamt 24 % der Aktien zu übertragen.

- 2a Peter Meier fragt Sie, ob eine derartige Lösung sinnvoll und zulässig sei und was allenfalls zu berücksichtigen sei und ob die von ihm gegebenen Informationen für die Formulierung des Testamentes ausreichend seien.
- 2b Peter Meier bittet Sie, in Berücksichtigung Ihrer Ausführungen unter 2a ein entsprechendes Testament und allenfalls weitere notwendige Papiere zu entwerfen.

Er freue sich sehr darauf, zu seinem Bruder ins Tessin zu ziehen. Er sei aber natürlich auch ein bisschen unsicher, ob es mit dem Bruder, mit dem er zwar ein ausgezeichnetes Verhältnis habe, gut gehe. Er wohne hier in Bülach in einem Einfamilienhaus. Er möchte dieses vermieten. Er habe einen Interessenten, der bereit sei, pro Monat Fr. 3'700.-- Mietzins zu bezahlen. Er würde jetzt sofort den Mietvertrag mit dem Interessenten abschliessen. Es müsse aber sichergestellt sein, dass für den Fall, dass er aus dem Tessin zurückkomme, der Mieter innerhalb eines Monats sein Haus wieder verlasse. Er brauche dafür eine Klausel im Mietvertrag oder sonst eine rechtliche Absicherung, da er für den Fall der Rückkehr nach Bülach unbedingt wieder in seinem Haus wohnen wolle. Zudem wolle er nicht, dass allfällige Streitigkei-

ten mit dem Mieter vor der Schlichtungsstelle oder dem Mietgericht ausgetragen würden. Er habe mit diesen Gerichten bisher nur schlechte Erfahrungen gemacht.

- 3a Peter Meier bittet Sie, eine entsprechende Mietvertragsklausel bzw. rechtliche Absicherung zu formulieren.
- 3b Brauchen Sie zur Beantwortung der Frage zusätzliche Informationen ?

Die Schoko AG habe vor Handelsgericht mit dem Schweizer Schokoladenhersteller "Wonka AG" einen Prozess. Wonka habe geklagt. Das Rechtsbegehren laute wie folgt:

"Die Beklagte sei im Sinne einer Teilklage zur Bezahlung von Fr. 25'000.-- zu verpflichten; unter Kosten und Entschädigungspflicht zu Lasten der Beklagten".

Wonka mache in den Rechtsschriften zusammengefasst folgendes geltend: Durch falsche Beratung von Schoko AG habe man geschmacklich unverkäufliche Schokolade hergestellt, was zu einem Schaden von Fr. 200'000.--geführt habe. Die von Schoko AG gelieferten Aromastoffe seien entgegen den Abmachungen schlechteste Qualität gewesen, was ebenfalls einen grossen Schaden im Betrag von Fr. 50'000.-- verursacht habe. Schoko AG habe vertragliche Abmachungen verletzt, indem sie Betriebsgeheimnisse, welche sie aufgrund der Beratungstätigkeit erfahren habe, an die Konkurrenten von Wonka verkauft habe. Auch dies habe Schäden von zumindest Fr. 100'000.-- zur Folge. Schliesslich habe Schoko AG entgegen vertraglicher Abmachungen, den Produktionsleiter von Wonka abgeworben, was ebenfalls ein riesiger Schaden für Wonka sei. Dafür seien Fr. 150'000.-- einzusetzen. Das Verhalten von Schoko AG sei derart schändlich, dass auch eine Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- geschuldet sei. Ihn (Peter Meier) interessiere die materielle Rechtslage nicht, da die Behauptungen von Wonka ohnehin völlig unsinnig seien und leicht widerlegt werden könnten. Ihn interessierte die prozessuale Frage, ob Wonka tatsächlich nur einen Teil der behaupteten Schadens- und Genugtuungssumme auf diese Weise einklagen könne und ob der Prozess aus prozessualen Gründen nicht rasch beendet werden könne.

- 4a Peter Meier bittet Sie um Prüfung der Frage, ob eine derartige Teilklage zulässig ist und was allenfalls die Konsequenz davon ist
- 4b Brauchen Sie zur Beantwortung der Frage zusätzliche Informationen ?

Schliesslich habe er noch folgendes unangenehme Problem. Die Firma Schoko AG habe bei der Grossbank XY ein Kontokorrentkonto. Er selbst habe beim Konto Einzelunterschrift, einige Mitarbeiter Kollektivunterschrift. Ein indischer Kunde von ihm, dem er Schokolade geliefert habe, habe von der von ihm unterzeichneten Rechnung mit Hilfe eines Computerprogramms seine Unterschrift nachgebildet. Auf der Rechnung sei natürlich auch die Kontonummer gestanden. Dieser Kunde habe folgende Vollmacht gefälscht:

"Hiermit erteile ich, Peter Meier, meinem Freund Ashok Mokul die Vollmacht, von meinem Kontokorrentkonto bei der Bank XY (Kt. Nr.) einmalig Fr. 15'000.-- abzuheben. Herr Mokul wird sich bei der Bank mit seinem Pass ausweisen
Bülach, 7. Juli 2005/Peter Meier" (Unterschrift)

Herr Mokul sei am 11. Juli 2005 zur Filiale Oerlikon der Bank XY gegangen und habe mit dieser Vollmacht Fr. 15'000.-- abheben können.

Er habe von der Bank die Zahlung der abgehobenen Fr. 15'000.-- verlangt. Diese habe die Zahlung mit dem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt. Die AGB der Bank enthalten folgende Ziffer:

"2. Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft."

Die Bank habe ihm mitgeteilt, dass der Bankangestellte am Schalter seine Unterschrift unter der Vollmacht am Computerbildschirm überprüft habe. Die Unterschrift auf der Vollmacht sei identisch mit dem bei der Bank abgelegten Muster. Es liege keine grobe Sorgfaltsverletzung vor, weshalb er den Schaden selber zu tragen habe.

5a Peter Meier fragt Sie, ob er sich mit Erfolgsaussicht gegen die Bank wehren könne und ob die Einschränkung der Haftung auf "grobe Fahrlässigkeit" wirklich zulässig sei.

5b Brauchen Sie zur Beantwortung der Frage zusätzliche Informationen?

Gesetze: ZGB, OR, GestG, OG, ZPO, GVG

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt:

Arnold A. (wohnhaft in Uster) schloss mit Wirkung ab 1. November 1992 mit der *B-Versicherungs-Aktiengesellschaft* (mit Sitz in Zürich) einen Lebensversicherungsvertrag ab. Es handelte sich um eine "kapitalbildende Versicherung", wonach eine Versicherungssumme von Fr. 90'000.- in drei Teilbeträgen zahlbar war, der letzte am 31. Oktober 2004 im Umfang von Fr. 30'000.-. Dazu heisst es in den zur Versicherungspolice gehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB): "Die Teilbeträge werden an den 3 Daten fällig, auch wenn der Versicherte diese nicht erlebt". Nach einer weiteren Bestimmung ist die Gesellschaft berechtigt, die Versicherungsleistungen gültig an den Inhaber der Police auszu zahlen; sie kann indes verlangen, dass er sich vorgängig als Anspruchsberechtigter ausweist (vgl. Art. 73 Abs. 2 VVG). Die Police enthält ferner folgende Begünstigungen: Im Erlebensfall der Versicherungsnehmer; im Todesfall je hälftig die Schwester *Charlotte A.* (wohnhaft in Winterthur) und der Onkel *Daniel D.* (wohnhaft in Baden AG)

Im Jahre 2000 verpfändete *Arnold A.* seine Lebensversicherungsansprüche an die *E-Bank* (mit Sitz in Zürich). Das Pfandrecht dient zur Sicherung aller Forderungen der Bank gegenüber dem Verpfänder "aus bereits abgeschlossenen oder im Rahmen von Geschäftsbeziehungen künftig abzuschliessenden Verträgen". Die Pfandbestellung erfolgte "neben und unabhängig von bestehenden oder zukünftigen Sicherheiten der Bank und bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Bank aufrecht."

Die Verpfändung wurde der B-Versicherung angezeigt und die Police bei der Bank hinterlegt (vgl. Art. 73 Abs. 1 VVG).

Mit Blick auf die am 31. Oktober 2004 fällig werdende letzte Teilzahlung unterzeichnete *Arnold A.* am 23. August 2004 ein Formular der B-Versicherung, wo-

nach die „Erlebensfallsumme“ ohne vorherige Pfandlöschung an den Pfandgläubiger ausbezahlt werden muss und Arnold A. auf das Recht, die Begünstigung zu ändern, verzichtet. In einem Begleitbrief bat Arnold A. die B-Versicherung, die Frage der Auszahlung wegen der bestehenden Verpfändung mit seinem Kundenberater bei der E-Bank zu besprechen. Auf einem weiteren Formular der B-Versicherung erteilte die Pfandgläubigerin E-Bank der B-Versicherung am 9. September 2004 die Weisung, den fällig werdenden Betrag auf das bei ihr geführte Privatkonto 00111, lautend auf Arnold A., auszuzahlen. In einem Begleitbrief zu diesem Formular erklärte die E-Bank, die Police aufgrund des bevorstehenden Verfalldatums 31.10.2004 aus der Pfandhaft zu entlassen. Zwar wurde nur eine Fotokopie der Police zurückgesandt, was auch bemerkt wurde, doch bestätigte die B-Versicherung der E-Bank dennoch, die Originalpolice zusammen mit den Zahlungsinstruktionen erhalten zu haben. Sie legte diesem Schreiben einen „Auszahlungsbrief“ mit folgendem Inhalt bei: „Wir vergüten Ihnen auf das Konto 00111 bei der E-Bank für Rechnung von Herrn Arnold A.: Letzte Teilsumme per 31. Okt. 2004: CHF 30'000.-.“

Am 18. September 2004 verschied Arnold A. infolge Herzinfarkts. Als einzige gesetzliche Erbin hinterliess er seine Schwester Charlotte A., die aber von Arnold A. in einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung übergegangen wurde, indem er je zur Hälfte sein fünfjähriges Patenkind *Fiona A.* (Tochter seiner Schwester Charlotte, wohnhaft in Winterthur) und seine Freundin *Gerlinde G.* (wohnhaft in Konstanz) als Erbinnen eingesetzt hatte.

Am 31. Oktober 2004 wurde der Betrag von Fr. 30'000.- von der B-Versicherung, welche vom Tod des Versicherungsnehmers nichts wusste, auf das ihr angegebene Konto überwiesen. Nachdem das Testament von Arnold A. ordnungsgemäss eingeliefert, eröffnet und den genannten eingesetzten Erben Erbenbescheinigung erteilt worden war, konnte bereits im Juli 2005 die Erbteilung stattfinden, bei welcher das Kind Fiona wegen Interessenkollision mit der Mutter von einer von der Vormundschaftsbehörde Winterthur eingesetzten Beiständin vertreten wurde. Im Ergebnis ging je die Hälfte des ausbezahlten Versicherungsbetra-

ges an die eingesetzten Erbinnen. Schulden gegenüber der E-Bank waren keine vorhanden.

Erst im Laufe des September 2005 erfuhr Charlotte A. von der in der Police enthaltenen Begünstigung im Todesfalle. Am 15. September 2005 setzte sie ihren Onkel Daniel D. davon in Kenntnis. Während Charlotte A. in dieser Sache nichts unternehmen wollte und will, wandte sich Daniel D. zunächst telefonisch und nachher brieflich sowohl an die B-Versicherung als auch an die Erbinnen des Arnold A. mit dem Verlangen auf Auszahlung seines hälftigen Anteils an der Versicherungssumme.

Gerlinde G. verweigerte das Gespräch und beantwortete den Brief nicht. Die Beiständin des Kindes *Fiona* machte mit Schreiben vom 10. Oktober 2005 geltend, die Versicherungssumme sei zurecht in den Nachlass von Arnold A. geflossen; die Regelung der Auszahlungsmodalitäten stimme auch ganz offensichtlich mit seinem letzten Willen überein.

Die B-Versicherung stellt sich auf den Standpunkt, sich gültig befreit zu haben. Die erfolgte Auszahlung entspreche den von Arnold A. erteilten Anweisungen, die sie – vom Tode des Versicherungsnehmers nichts wissend – gutgläubig habe vollziehen dürfen und müssen. Ausserdem sei sie ohnehin berechtigt gewesen, an die E-Bank als Pfandgläubigerin¹ und Policeninhaberin zu leisten. Daniel D. möge sich an die Erbinnen halten.

Aufgabe

Daniel D. hat sich dazu entschlossen, seinen Anteil an der Versicherungssumme geltend zu machen. Zu diesem Zwecke sucht er Sie auf.

1. Verfassen Sie den Entwurf einer vollständigen Klageschrift mit dem Ziel, für den Kläger Daniel D. die Summe von Fr. 15'000.- erhältlich zu machen.

¹ Sie können davon ausgehen, dass die Verpfändung der Begünstigung vorgeht.

2. Erläutern Sie in einem Begleitbrief an Daniel D. das empfohlene Vorgehen.

3. Daniel D. gerät während laufendem erstinstanzlichen Prozess unerwartet in finanzielle Schwierigkeiten und offeriert Ihnen als seinem/r Anwalt/Anwältin, die eingeklagte Forderung gegen Bezahlung von Fr. 8'000.- , wovon Fr. 3'000.- durch Verrechnung mit dem bis jetzt aufgelaufenen Anwaltshonorar getilgt werden, zu verkaufen.

a) Ist das zulässig ?

b) Welches wären die prozessualen Konsequenzen dieses Geschäfts ?

Gesetzestexte: OR/ZGB (Ausgabe Gauch), GVG, ZPO, BGFA